

KME Mansfeld GmbH  
z.Hd. der Geschäftsführung  
Lichtlöcherberg 40  
06333 Hettstedt

vorab per E-Mail an:  
Tim.Luwich@kme.com

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser der KME Mansfeld GmbH am Standort  
Hettstedt in die Wipper

Halle, 16. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen ergeht gemäß § 100 WHG folgender

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

405.6.1-62424-87-02-24

Bearbeitet von:

██████████

██████████@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

### 7. Änderungsbescheid (Az. 405.6.1-62424-87-02-24)

zur Unterlassungs- und Duldungsverfügung vom 30.11.2015 (Az. 405.5-62631-MKM) zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 09.12.2024 (Az. 405.6.1-62424-87-01-24).

#### Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

#### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

#### E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

### Entscheidung

1.

Unter Punkt II.3.2 „Anforderungen an das Abwasser“, Unterpunkt II.3.2.1 werden mit Wirkung vom 01.01.2025 die Festlegungen wie **fett kursiv** hervorgehoben neu gefasst sowie weitere hinzugefügt (die ersetzten Werte und Festlegungen wurden „durchgestrichen“ aus Gründen der Klarstellung mit dargestellt):

„II.3.2.1 Am Ablauf der betrieblichen Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einleitung in die Wipper sind bei einer Produktionskapazität

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

von **max.** 1.635 t/d an Produkten aus Kupfer und Kupferlegierungen folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	<b>20</b> 50 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	<b>70</b> 200 mg/l,
<b>Phosphor (Gesamtphosphor -P<sub>ges</sub>)</b>	<b>0,1 mg/l</b>
<b>Stickstoff (anorganisch aus Summe Nitrat-, Nitrit- und Ammoniumstickstoff - N<sub>ges</sub>)</b>	<b>20 mg/l</b>
Eisen (Fe)	4,0 mg/l
Zink (Zn)	<b>0,30</b> 4,0 mg/l
Kupfer (Cu)	<b>0,30</b> 0,50 mg/l
Nickel (Ni)	<b>0,30</b> 0,50 mg/l
Silber (Ag)	0,10 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	<b>2</b> –4
Stichprobe	
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<b>0,10</b> 0,50 mg/l
pH-Wert	6,0 – 9,0

Für den pH-Wert gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.

~~Die Überwachungswerte für Zink, Kupfer, Nickel, Silber und AOX sind Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung. Die übrigen Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.“~~

2.

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird der Punkt II.9 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“ einschließlich der Unterpunkte II.9.1, II.9.2 und II.9.3 ersatzlos gestrichen.

3.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## Begründung

I.

Die KME Mansfeld GmbH (Rechtsvorgänger: MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH) ist als Gewässerbenutzer am Standort Hettstedt Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom

02.10.2007 zur Einleitung von über die Prozesswasserbehandlungsanlage gereinigtem Abwasser im Reparatur- und Havariefall in die Wipper. Es wurde festgestellt, dass der Gewässerbenutzer auch ohne Vorliegen des Havarie- und Reparaturfalls Einleitungen von gereinigtem Abwasser in die Wipper vornimmt. Mangels eines bescheidungsfähigen Erlaubnisanspruchs für die tatsächlich ausgeübte Gewässerbenutzung hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 30.11.2015 sowie Änderungsbescheiden deren Unterlassung angeordnet und unter näher genannten Voraussetzungen eine Duldung ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 26.11.2024 erklärt sich die KME Mansfeld GmbH für das Veranlagungsjahr 2025 nach § 6 Abs. 1 AbwAG, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte sie im Veranlagungszeitraum einhalten wird.

## II.

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b) bb) sowie Abs. 3 Nr. 2, 6, 7, 10 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Unterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Bescheid des RP- Halle vom 20.10.1999 (Az.: 42.21 62631-60033,01) zum Wasserrecht,
- Bescheid des LVwA vom 02.10.2007 (Az.: 405.6.8-62631-60-05-07) zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Duldungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2015 (Az. 405.6.1-62424-87-01-20), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 09.12.2024 (Az. 405.6.1-62424-87-01-24)
- Analysedaten der behördlichen Überwachung am Ablauf der betrieblichen Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einleitung in die Wipper 2021-2024,
- Stellungnahme des GLD-LHW vom 25.02.2022,
- Erklärung der KME Mansfeld GmbH nach § 6 Abs. 1 AbwAG für das Veranlagungsjahr 2025 zu der Abwassereinleitung aus dem Ablauf der betrieblichen Prozesswasserbehandlungsanlage zur Einleitung in die Wipper

Zu 1:

Die Überwachung der Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen, ist nach § 100 Abs. 1 WHG Aufgabe der Gewässeraufsicht. Die Wipper ist nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WG LSA als Gewässer

I. Ordnung eingestuft und ist von Vatterode bis uh. Mdg. Abendtalbach nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) dem Oberflächenwasserkörper (OWK) SAL07OW03-00 zugeordnet und damit Teil des Elbeeinzugsgebietes.

Seitens der zuständigen Wasserbehörde wurde der KME Mansfeld GmbH aufgegeben, die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen befinden sich, wie auch der wasserrechtliche Fachbeitrag, noch in Erstellung.

Die KME Mansfeld GmbH hat sich am 26.11.2024 nach § 6 Abs. 1 AbwAG für das Veranlagungsjahr 2025 wie folgt erklärt: CSB: 120 mg/l,  $P_{ges}$ : 0,10 mg/l,  $N_{ges}$ : 15 mg/l, AOX: 0,1 mg/l, Hg: 0,001 mg/l, Cd: 0,005 mg/l, Cr: 0,05 mg/l, Ni: 0,5 mg/l, Pb: 0,05 mg/l, Cu: 0,5 mg/l,  $G_{EI}$ : 2.

Auf eine im Rahmen des wasserwirtschaftlichen Ermessens zu gewährende „aktive“ Duldung besteht kein wie auch immer gearteter Anspruch. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein Zugeständnis an den Gewässerbenutzer, um eine ansonsten faktisch unvermeidbare Einstellung des ausgeübten gewerblichen Betriebs zu vermeiden. Dieses behördliche Zugeständnis hat sich – wenn es überhaupt fortzusetzen ist - daran auszurichten, was nach einem stets neu zu aktualisierendem Erkenntnisstand absolut unvermeidbar ist. Deshalb sind in der Duldung auf der Grundlage des Einleitverhaltens der vergangenen Jahre wesentlich strengere Werte als bislang festzulegen. Es geht darum, den möglichen Einfluss der lediglich geduldeten Einleitung auf das Einleitgewässer so gering wie möglich zu halten. Die danach neu bestimmten Überwachungswerte sind an dem typischen Einleitverhalten des Gewässerbenutzers in den vergangenen Jahren, insbesondere denen von 2021 bis 2024, ausgerichtet. Seltene Ausreißer und Spitzen, wie einmalig bei dem festgestellten Maximalwert bei den Parametern CSB bzw. TOC, sind durch die 4-aus-5-Regelung bereits ausreichend berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass der Parameter  $P_{ges}$  im Abwasser nachweisbar ist, wurde dieser mit Vorgaben in Anlehnung an die Schwellenwerte nach Anlage zu § 3 AbwAG neu aufgenommen. Die Vorgabe zu dem Parameter  $N_{ges}$  wurde entsprechend dem typischen Einleitverhalten neu aufgenommen, die neu bestimmten Überwachungswerte für die Parameter Zn und Cu beruhen auf dem typischen Einleitverhalten. Die neu bestimmten Überwachungswerte für die Parameter  $G_{EI}$  und AOX orientieren sich an den Schwellenwerten der Anlage zu § 3 AbwAG. Der Gewässerbenutzer hat es im Übrigen in der Hand, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um Spitzen und Ausreißer zu vermeiden.

Bereits aus der Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 25.02.2022 zur Gewässerbenutzung und den Bedingungen einer noch zu erteilenden Einleiterlaubnis lassen sich allerdings bereits Erfordernisse zur Verschärfung der Überwachungswerte jedenfalls für die Parameter CSB, TOC und Nickel (Ni) ableiten.

Da es sich um einen begünstigenden Bescheid handelt und auf eine „aktive“ Duldung weder ein Rechtsanspruch noch ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung besteht, ist eine

vorherige Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG entbehrlich. Zudem sind die nun festgelegten Überwachungswerte vom Gewässerbenutzer unter Zugrundelegung des bisherigen Einleitverhaltens ohne Weiteres einhaltbar.

Zu 2:

Die hier vorliegende Duldungs- und Unterlassungsverfügung ist kein zulassender Bescheid im Sinne von § 4 Abs. 1 AbwAG. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen abwasserabgaberechtlichen Festlegungen in der vorliegenden Duldungs- und Unterlassungsverfügung entbehrlich und werden zum 01.01.2025 aufgehoben, es gelten die Werte aus der Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG.

Zu 3: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

■■■■■

#### Hinweis:

Im Hinblick auf die bereits seit längerer Zeit andauernde Duldung eines nicht von der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis erfassten Zustands erwarte ich die zeitnahe Vorlage eines vollständigen Erlaubnisanspruchs. Ich werde spätestens zum 30.06.2025 erneut überprüfen, ob und ggf. mit welchen zusätzlichen Maßgaben ich die bisherige Gewässerbenutzung noch hinnehmen kann.

Anhang 1

**Fundstellenverzeichnis**

**4. BlmSchV**

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

**AbwAG**

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert  
durch Art. 2 V v. 22.8.2018 I 1327

**AbwV**

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert  
durch Art. 1 V v. 17.4.2024 I Nr. 132

**AllGO LSA**

Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA  
2012, 336) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2024 (GVBl. LSA S. 106)

**BlmSchG**

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-  
ändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 I Nr. 202

**BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5  
des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

**EU-WRRL**

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-  
schaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2000 (ABl. L  
327 vom 22.12.2000, S. 1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission  
vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 30.10.2014, S. 32)

**GG**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-  
rungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478)

**IZÜV**

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.  
973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember  
2020 (BGBl. I S. 2873)

**KrWG**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirt-  
schaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G  
v. 2.3.2023 I Nr. 56

**LAWA BLANO**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser /Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee  
(BLANO)

**OGewV**

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

## StGB

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)

## SÜVO

Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA 2021, S.457)

## UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

## VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

## VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.07.2024 I Nr. 236

## VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

## Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

## WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

## WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)